

Grundsätzliches

Für alle Schüler des Robert-Gerwig-Gymnasiums Hausach gelten die allgemeinen Regeln der Schulbesuchsverordnung des Ministeriums für Kultus und Sport (SchulBesV).

Ist die Nichtteilnahme am Unterricht oder Schulveranstaltungen im Voraus absehbar, muss dies auch im Vorfeld der Schule mitgeteilt werden.

- ↳ Aus gesundheitlichen Gründen wird die **Befreiung** (§ 3) vom Unterricht auf schriftlichen Antrag hin gewährt.
 - „Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde [...] entscheidet der Fachlehrer, von einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung der Klassenlehrer. In den übrigen Fällen entscheidet über Befreiungen der Schulleiter.“ (§ 3 Abs. 4)
- ↳ Liegen die Gründe für die Verhinderung nicht in der Person des Schülers begründet, ist ein Antrag auf **Beurlaubung** zu stellen. „Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich“ (§ 4).
 - Der Wunsch, längere Ferien oder günstigere Reisezeiten in Anspruch zu nehmen, ist kein „wichtiger persönlicher Grund“, der eine Beurlaubung ermöglicht. (§ 4 Abs. 3 Nr. 9)
 - Für Fahrprüfungen wird an Tagen, an denen Klausuren/ Klassenarbeiten geschrieben werden, keine Beurlaubung erteilt.
 - „Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung.“ (§ 4 Abs. 4) Dies bedeutet, dass die versäumten Unterrichtsinhalte eigenverantwortlich nachzuarbeiten sind.
 - „Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist in den Fällen des Absatzes 2 sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Absatzes 3 der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.“ (§ 4 Abs. 5)

Die nachträgliche Entschuldigung einer Abwesenheit kommt folglich nur bei Krankheit oder anderen unvorhersehbaren Gründen infrage. In allen anderen Fällen (z.B. Fahrprüfung, Zahnarzttermin, Familienfeiern usw.) ist eine vorherige Beurlaubung vom Unterricht erforderlich, ansonsten ist die Abwesenheit als unentschuldigtes Fehlen zu betrachten.

- ↳ In Zeugnissen können unter Bemerkungen Aussagen zu häufigen Fehlzeiten gemacht werden. (§ 6 Abs. 4 NVO)

Was zu tun ist:

- ↳ Bei unvorhergesehenen Fehlzeiten, in der Regel also bei Erkrankung, ist die Schule über das Sekretariat unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung telefonisch zu informieren; eine Verlängerung der mitgeteilten Krankheitsdauer muss ebenfalls mitgeteilt werden. Diese Informationen sollen zwischen 7:00 Uhr und 7:30 Uhr am ersten Schultag, der versäumt wird, erfolgen.
Eine Liste der als abwesend gemeldeten Schüler ist im Lehrerzimmer einsehbar.
- ↳ Zusätzlich zur telefonischen Meldung ist die schriftliche Entschuldigung am ersten Schultag nach der Rückkehr in den Unterricht unaufgefordert dem Klassenlehrer vorzulegen.
 - „Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat.“ (§ 8 Abs. 4 NVO)
 - „[Versäumt ein Schüler] (nach § 2 SchBesV) unentschuldig die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt.“ (§ 8 Abs. 5 NVO)
- ↳ Die SchülerInnen der Kursstufe führen das ausgegebene Versäumnisblatt und tragen die Unterschriften der Eltern und der Fachlehrkraft zusammen, bevor der jeweilige Tutor abzeichnet.

Die Schulleitung



Mathias Meier-Gerwig